

VERTRAG
**ÜBER DIE GEPLANTE KRANKENHAUSAUFNAHME UND / ODER DIE OPERATIVE BEHANDLUNG IM NEO
HOSPITAL**

Unterzeichnet in Krakau am,

abgeschlossen zwischen:

Frau/Herrn

wohnhaft in

PESEL (Personenkennzahl):.....

im folgenden bezeichnet als **Patient**

und

NEO HOSPITAL spółka z ograniczoną odpowiedzialnością ONE spółka komandytowa mit Sitz in Krakau (Adresse: ul. Kostrzewskiego 47, 30-437 Kraków) in das vom Amtsgericht geführte Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters eingetragen für die Hauptstadt Warschau in Warschau, 12. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000748980, statistische Erfassungsnummer REGON: 381308576, Steuernummer NIP: 7010859986, vertreten durch:

.....- Bevollmächtigten

Im Folgenden im Vertrag bezeichnet als **Krankenhaus**, wurde folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

1. Gegenstand des Vertrages ist der Krankenhausaufenthalt und / oder die Operation im Neo Hospital in der ul. Kostrzewskiego 47 in Krakau, dessen Ziel es ist, die Krankheitsentität zu diagnostizieren und zu behandeln.
2. Das Krankenhaus erklärt, dass:
 - a). es über alle erforderlichen Qualifikationen zur Durchführung von Krankenhausaufenthalten und Operationen verfügt,
 - b). die Räume, in denen der Krankenhausaufenthalt durchgeführt wird, alle Anforderungen der einschlägigen Vorschriften des Gesundheitsministers erfüllen und mit den für den Krankenhausaufenthalt erforderlichen Geräten und Apparaten ausgestattet sind,
 - c). alle notwendigen Instrumente für Operationen und Krankenhausaufenthalte - Instrumente, Geräte, Medikamente, Verbände usw. - vom Krankenhaus bereitgestellt werden,
 - d). die Leistungen nur von Personen mit angemessener beruflicher Zulassung und Qualifikation und in

Übereinstimmung mit anderen Anforderungen gewährt werden, die in gesonderten Vorschriften festgelegt sind,

- e). es gegen zivilrechtliche Haftung für Tätigkeiten versichert ist, die mit der Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verbunden sind,
 - f). Leistungen für Patienten gemäß den geltenden Behandlungsstandards in der Republik Polen erbracht werden, die auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wurden,
 - g). es die ärztliche Schweigepflicht gewährleistet und die personenbezogenen Daten der im Krankenhaus aufgenommenen Patienten schützt,
 - h). Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung werden außerhalb des vom Nationalen Gesundheitsfonds finanzierten Leistungsumfangs gewährt und haben den Charakter kommerzieller Leistungen. Der Patient verpflichtet sich, keine Rückerstattung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen aus dem Nationalen Gesundheitsfonds zu verlangen.
3. Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden im Neo Hospital in der ul. Kostrzewskiego 47 in Krakau erbracht, mit der Maßgabe, dass im Falle eines solchen Bedarfs einzelne Leistungen ganz oder teilweise an andere Unternehmen vergeben werden können.

§ 2

1. Das Krankenhaus verpflichtet sich, auf der Grundlage einer qualifizierten Überweisung, die vom autorisierten Arzt **Ryszard Jankowski** ausgestellt wurde, zum Krankenhausaufenthalt und / oder zur Operation im Krankenhaus.
2. Der Patient ist verpflichtet, auf eigene Kosten innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit einem Satz zuvor erhaltener, ordnungsgemäß ausgefüllter und ordnungsgemäß unterzeichneter Dokumente und Formulare ins Krankenhaus zu kommen.
3. Der Patient verpflichtet sich zu Folgendem:
 - a. rechtzeitiges Erscheinen im Krankenhaus,
 - b. Übermittlung der medizinischen Unterlagen zu seinem Gesundheitszustand oder, falls erforderlich, Zustimmung zur Weitergabe dieser Unterlagen durch andere Personen,
 - c. Einverständniserklärungen für die Gewährung von Leistungen im Geltungsbereich des Vertrags und die Unterzeichnung anderer diesbezüglicher Erklärungen gemäß den im Krankenhaus geltenden Verfahren,
 - d. sich während des Krankenhausaufenthaltes den notwendigen diagnostischen und medizinischen Untersuchungen zu unterziehen,
 - e. sich der Operation nach diesem Vertrag zu unterziehen,
 - f. zur Einhaltung der Empfehlungen des Krankenhauspersonals,
 - g. zur Einhaltung der Organisatorischen Geschäftsbedingungen und anderer interner Vorschriften des Krankenhauses.

§ 3

1. Der Patient verpflichtet sich, an das Krankenhaus die Vergütung für den Gegenstand des Vertrages, die Kosten für medizinische Leistungen (z. B. Kosten für OP, Beratung, Medikamente etc.) und nicht-medizinische (z. B. Krankenhausaufenthalt) Leistungen zu begleichen, die im Rahmen der Krankenhausaufenthalt erbracht werden, im Sinne des Abs. 2 und 8 unten.
2. Die Vergütung des Krankenhauses beträgt netto PLN.
3. Die Vorauszahlung für den Vertragsgegenstand ist in Höhe von 100 % der in Paragraph 3 Abs. 2 oben („**Vorauszahlung**“) festgelegten Höhe zu leisten.
4. Der Patient wählt eine der in lit. a-c weiter unten genannten Zahlungsformen, nach denen er alle Abrechnungen mit dem Krankenhaus durchführen wird:
 - a. Bargeld
 - b. Kreditkarte
 - c. Überweisung
5. Bei Zahlung per Überweisung verpflichtet sich der Patient, die Vorauszahlung auf das Bankkonto mit der Nummer zu überweisen: **6011401010000249688001001** innerhalb der Frist nach Abs. 6 unten.
6. Der Patient verpflichtet sich, an die im Abs. 5 weiter oben genannte Kontonummer des Krankenhauses, der Wert der Vorauszahlung 1 (einen) am Tag vor der Operation, aber nicht später als am Tag der geplanten Krankenhausbehandlung, zu zahlen.
7. Wenn der Patient die Vorauszahlung nicht innerhalb der in angegebenen Frist aus Abs. 6 leistet, kann das Krankenhaus vom Vertrag zurücktreten und gleichzeitig verlangen, dass der Patient die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Krankenhauses zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes entstandenen Kosten trägt (**"Kosten"**). Diese Kosten werden dem Patienten schriftlich mitgeteilt. Das Krankenhaus kann die Kosten durch Abzug vom Betrag der Vorauszahlung begleichen. Die Rückgabe der Vorauszahlung oder der Vorauszahlung abzüglich der Kosten erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des festgelegten Datums der Operation.
8. Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Patient, zusätzliche Kosten im Rahmen des Krankenhausaufenthalts und / oder der Operation infolge der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren zu tragen, die nicht durch die in Abs. 1 und 2 genannte Vergütung gedeckt sind, sowie anderer vom Patienten während des Krankenhausaufenthalts bestellter Leistungen.
9. Wenn die Zustimmung des Patienten zur Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen nicht möglich ist, behält sich das Krankenhaus das Recht vor, alle erforderlichen Verfahren und den Einsatz von Ressourcen durchzuführen, um die Gesundheit und das Leben des Patienten zu retten und den Patienten auf Kosten dieser erforderlichen zusätzlichen Verfahren und Ressourcen zu belasten, während dem Patienten die zusätzlichen Kosten der aus objektiven medizinischen Gründen erbrachten Dienstleistungen in Rechnung

gestellt werden.

10. Der Patient verpflichtet sich, die Vergütung für die Leistungen, von denen die Rede ist in Abs. 8 oben während der Entlassung aus dem Krankenhaus zu bezahlen, nachdem der Patient die Rechnung für alle Leistungen erhalten hat, die im Rahmen des Krankenhausaufenthalts erbracht wurden, jedoch nicht später als innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus.

§ 4

1. Das Krankenhaus ist berechtigt, die Aufnahme des Patienten für die Erbringung der Leistungen zu verweigern, wenn es feststellt, dass die Leistung dieser Person aus medizinischer Sicht einem übermäßigen Risiko unterliegt oder die Person aufgrund höherer Gewalt keinen Anspruch nicht für den Eingriff qualifiziert ist.
2. Abhängig von den Umständen, die mit dem Patienten verbunden sind, hat das Krankenhaus auch das Recht, die Gewährung der in dieser Vereinbarung abgedeckten Leistungen zu verweigern, wenn Umstände vorliegen, die ihre Leistung beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Gewährung der Leistung mit einem übermäßigen Risiko verbunden ist.
3. Das Krankenhaus trägt nicht das finanzielle Risiko, das mit der Nichterfüllung oder Leistung der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verbunden ist, wenn dies durch medizinische Indikationen oder das Wohl des Patienten gerechtfertigt ist.
4. Im Falle des Auftretens von Umständen im Sinne des Abs. 3 und 4 weiter oben wird der Vertrag aufgelöst.
5. Sollte das Krankenhaus den Vertragsgegenstand aufgrund eines Verschuldens des Krankenhauses nicht erfüllen, verpflichtet sich das Krankenhaus, die Vorauszahlung unverzüglich in einer mit dem Patienten vereinbarten Weise zurückzugeben.
6. Wenn der Patient die Leistung, die Gegenstand des Vertrags ist, nicht in Anspruch nimmt, wird die vom Patienten gezahlte Vorauszahlung im Verhältnis zu den dem Krankenhaus entstandenen Kosten ordnungsgemäß abgerechnet. In einem solchen Fall sollte der Patient das Krankenhaus unverzüglich, spätestens jedoch 2 Tage vor dem geplanten Eingriff, schriftlich über den Rücktritt von der Operation informieren.

§ 5

1. In den durch diesen Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des entsprechenden Rechts, insbesondere des Polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches, Anwendung.
2. Jegliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags ergeben können, werden die Vertragsparteien versuchen, auf einvernehmliche Weise zu schlichten, und im Falle einer fehlenden Einigung wird die Streitigkeit zur Entscheidung dem zuständigen gemeinsamen Gericht eingereicht.



3. Sämtliche Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform bei sonstiger Nichtigkeit.
4. Dieser Vertrag wurde in zwei gleich lautenden Exemplaren erstellt, je ein Exemplar für jede Partei.

PATIENT

KRANKENHAUS